



## Ordnung zur BAMBINI-FEUERWEHR



### der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Puderbach

#### **§1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe/ Bambini-Feuerwehr ist eine selbstständig geführte Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Puderbach.
- (2) Die Kinderfeuerwehrgruppe/ Bambini-Feuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Betreuern (innen), die ihre Aktivitäten selbstständig innerhalb der Kindergruppe organisieren.

#### **§2 Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe**

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und untersteht dem (der) Wehrleiter (in).
- (2) Der(die) Wehrleiter(in) setzt einen Leiter(in) und ggfs. einen(eine) Vertreter(in) für die Kinderfeuerwehrgruppe ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehrgruppe sicherzustellen. Der (die) Leiter(in) der Kinderfeuerwehrgruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- (3) Der (die) Leiter (in) muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er/sie über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
- (4) Der (die) Leiter(in) verpflichtet sich zur Ausbildung zum Jugendwart (in), Schulklassenbetreuer(in) und Brandschutzerzieher(in). Weiterhin verpflichtet er/sie sich die Jugendleitercard zu beantragen. Er/Sie wird zum (zur) Leiter(in) und Jugendwart (in) der Bambini-Feuerwehr bestellt und dem Landesfeuerwehrverband namentlich gemeldet.
- (5) ER/Sie ist weisungsbefugt gegenüber **allen** Mitgliedern
- (6) Der (die) Leiter(in) und der (die) Stellvertreter(in) müssen der Einsatzabteilung oder ggfs. der Altersabteilung angehören.

**(7)** Die Aufgaben des (der) Leiters(in) sind

- a. Aufstellung eines Dienstplanes unter Mitwirkung des Betreuerteams und der Kinder
- b. Durchführung der Gruppenstunden mit dem Betreuerteam
- c. Moderation von Teambesprechungen und Elternabenden
- d. Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von sonstigen Freizeitmaßnahmen
- e. Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehrgremien
- f. Ggfs. Zusammenarbeit und Kontaktpflege zu den Verantwortlichen für Kinderfeuerwehrgruppen auf andern Ebenen
- g. Kontaktpfleg und Zusammenarbeit mit Eltern
- h. Kostenbewusster Umgang mit bereitgestellten Haushaltsmitteln
- i. Ggfs. Suche nach Sponsoren und Unterstützern
- j. Erstellung und Bearbeitung einer Ordnung für die Kinderfeuerwehrgruppe/Bambini-Feuerwehr
- k. Ständige Weiterbildung
- l. Erstellung von Statistiken und Bearbeitung von Meldebögen aus andern Ebenen
- m. Öffentlichkeitsarbeit
- n. Beachtung und Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften
- o. Regelung der Weiterbildung von Betreuern/innen)

**(8)** Weitere Betreuer(innen) können von dem (der) Leiter(in) der Kinderfeuerwehrgruppe, in Abstimmung mit dem Wehrleiter/Wehrführer, bestimmt werden. Die Betreuer(innen) sollten sich, zur spezifischen Weiterbildung bereit erklären. Die Betreuer (innen) müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder des Fördervereins sein.

**(9)** Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der(die) Leiter(in) besitzen.

### **§3 Aufgaben und Ziele**

- (1)** Schaffung eines altersgerechten Raumes für Kinder, um dort ihre Wahrnehmung, Kreativität, Phantasie und ihr soziales Verhalten zu fördern.
- (2)** Kinder sollen frühzeitig mit einer erweiterten Brandschutzerziehung durch Spiel und Spaß auf die Jugendfeuerwehr vorbereitet werden.
- (3)** Kinder sollen durch Vermittlung von Werten (z.B. Gruppenleben Teamgeist, Hilfsbereitschaft, sinnvolle Freizeitnutzung, Verantwortungsbewusstsein, Sicherheitsbewusstsein, Umweltbewusstsein, Fairness, Akzeptanz, Toleranz, Gesundheitsbewusstsein, demokratisches Verhalten) in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, Selbständigkeit und Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln.
- (4)** Spiel, Sport und Spaß soll dabei im Vordergrund stehen.
- (5)** Mitwirkung im Netz „Haus der kleinen Forscher“

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehrgruppe ist beitragsfrei. Bei Ausflügen und Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
- (2)** In der Kinderfeuerwehrgruppe können Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. bis zum vollendetem 10. Lebensjahr bzw. bis zum Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden, dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden. In Ausnahmefällen (z.B. bei gefundenen Freundschaften unterschiedlichen Alters) besteht die Möglichkeit länger in der Bambini-Feuerwehr zu verbleiben.
- (3)** Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den (die) Leiter(in) der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Der (die) Leiter (in) entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird von dem (der) Leiter (in) weiter an die zuständigen Führungskräfte und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.
- (4)** Die Mitglieder können bei ihrem Eintritt einen Kinder-Mitgliedsausweis erhalten.

- (5) Ausrüstungsgegenstände (z.B.: T-Shirt, Handschuhe, Kinderhelm, Signalweste, Basecap) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied soll an den Gruppenstunden und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehrgruppe regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied muss den Anordnungen und den Ordnungshinweisen Folgeleisten.

## **§6 Versicherungsschutz**

- (1) Jedes Mitglied ist nach §2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zusätzlich werde die Mitglieder über den „Floriansvertrag“ des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Freiwillige Helfer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen (z.B.: Ausflüge oder Zeltlager) gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Wehrleiter/Wehrführer vorab mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz über die Feuerwehrunfallkasse ist gesondert zu klären.

## **§7 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnungen können Maßnahmen ergriffen werden:
- a. Ausschluss von Aktivitäten
- Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung trotz Ermahnungen kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

b. Ausschluss von der Kinderfeuerwehrgruppe.

Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter, dem Wehrleiter/Wehrführer erfolgen. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder ein Mitglied durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr bringt.

(2) Gegen die Maßnahme können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

## **§8 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt, wenn

- a. Durch schriftlichen Austritt durch die Erziehungsberechtigten.
- b. Bei Erreichen des Höchstalters nach §4 Abs. 2 dieser Ordnung
- c. Durch Ausschluss nach §7b dieser Ordnung

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehrgruppe zurückzugeben.

## **§9 Finanzierung**

(1) Die Bambini-Feuerwehr wird finanziert durch:

- a. Bereitstellung von Haushaltsmitteln der VG Puderbach
- b. Sponsoren
- c. Fördervereine

## §10 Räumlichkeiten und Gerät

- (1) Der BAMBINI-Feuerwehr sind entsprechend geeignete Räume in den Feuerwehrgerätehäusern der VG Puderbach zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zugang und Schlüsselgewalt regelt die Verwaltung
- (3) Feuerwehrtechnisches und sonstiges Gerät der BAMBINI-Feuerwehr ist ausschließlich für Gruppenstunden zur Brandschutzerziehung oder Wettbewerben zu benutzen und nicht zu Einsatzzwecken!

## §11 Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr wurde am \_\_\_\_\_ beschlossen.
- (2) In Kraft getreten am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

Vorstand

\_\_\_\_\_

Wehrleiter(in)

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

\_\_\_\_\_

Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe  
u. Jugendwart für die Bambini-Feuerwehr